

# MITTEILUNGEN

## DER GEMEINDE

### GITSCHTAL

Amtliche Mitteilung  
zugestellt durch Post.at



Weißbriach, 10. Februar 2014  
[www.gitschtal.gv.at](http://www.gitschtal.gv.at)

## I N H A L T

Information: „Dachlawinen – die heimtückische Gefahr von oben“ .....	Seite 2
„De-minimis“ – Förderung für künstliche Besamung.....	Seite 3
Information der Tierschutzombudsstelle.....	Seite 3
Meldung der Bienenvölker.....	Seite 4
Schutzimpfung gegen Rauschbrand .....	Seite 4
Information - Erste Hilfe Kurs .....	Seite 5
Blutspendedienst des Kärntner Roten Kreuzes .....	Seite 5
Information - Faschingsumzug 2014 .....	Seite 5
Einladung – Vorstellung „Energierasterplan Kärnten“ .....	Seite 6
Information aus dem Frauenreferat des Landes Kärnten .....	Anhang

## **Information:**

### **„Dachlawinen - die heimtückische Gefahr von oben“**

Dachlawinen stellen nicht nur für Passanten, sondern auch für Autos eine Gefahr dar. Welche Maßnahmen zur Warnung angebracht sind, und wo rechtliche Stolpersteine lauern, weiß Dr. Martin Huber.

Dem Thema entkommt (fast) niemand: Nach dem Schneegestöber folgt das Tauwetter und damit das Problem der Dachlawinen und herabstürzenden Eiszapfen. Obwohl versucht wird, durch verschiedene technische Maßnahmen wie zB. Schneefanggitter, -haken oder -balken bis hin zu Dachheizungen präventiv die Entstehung von Dachlawinen zu verhindern, sind fast jedes Jahr Verletzte und sogar Tote durch herabstürzende Schneebretter und Eisbrocken zu beklagen. Eisklötze, feuchte Neuschnee- oder verdichtete Altschneemengen können ein enormes Gewicht entwickeln, 300 bis 500 kg je Kubikmeter - also das mehrfache Gewicht einer Waschmaschine - sind durchaus möglich.

#### **Ein Warnschild reicht nicht**

Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Entfernung von Schnee und Eis auf Dächern enthält § 93 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Der in § 93 Abs. 1 StVO definierte Personenkreis hat "... dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden" (§ 93 Abs. 2 StVO). Nicht zuletzt auf Grund der zahlreichen Unfälle durch Dachlawinen besteht zu dieser gesetzlichen Verpflichtung eine umfangreiche Rechtsprechung. Beispielsweise hat der Oberste Gerichtshof (OGH) mehrfach festgehalten, dass - abhängig von den im Einzelfall gegebenen Verhältnissen (wie Witterung, Bauart des Daches etc.) - das Aufstellen von Warnstangen genügen kann (z.B. OGH vom 22.6.1971, 4 Ob 624/77, ZVR 1973/29).

Allzu "einfach" darf es sich der Hauseigentümer dennoch nicht machen, wie dies in einer Entscheidung aus dem Jahr 1996 (OGH vom 13.8.1996, 2 Ob 2267/96p) zum Ausdruck kommt. Im Jänner 1994 beschädigte eine Dachlawine drei auf einem Gästeparkplatz abgestellte PKWs. Zur Warnung vor abgehenden Dachsneelawinen hatte der beklagte Hauseigentümer zunächst das Aufstellen von Warnstangen an der Westseite des Hauses veranlasst. Da diese Warnstangen aber im Zuge der Schneeräumung des Parkplatzes immer wieder umgestoßen wurden, begnügte er sich in weiterer Folge mit der Anbringung einer Warntafel in "DIN A-4 Größe" an der Mauer des Hauses. Angesichts der bestehenden Gefahrenlage (Neuschneemenge, starke Dachneigung, rascher Temperaturanstieg, fehlender Schneerechen) unzureichend, wie das Gericht befand. Neben der Haftung auf Grund der Bestimmung des § 93 Abs. 1 StVO ist eine solche auch auf Grund der Bestimmungen der allg. zivilrechtlichen Bestimmungen des § 1295 ABGB sowie des § 1319 ABGB nicht auszuschließen.

## **„De-minimis“ - Förderung für künstliche Besamung**

Geschätzte Landwirte,

bezugnehmend auf die Kärntner Tierzuchtverordnung (K-TZT-V) § 21 Abs. 4 Kärntner Tierzuchtgesetz (K-TZG) ersucht die Gemeinde Gitschtal die erforderlichen Unterlagen (Antrag und Besamungsscheine vom Jahr 2013) bis **spätestens 31.03.2014** anher zu übermitteln. **Die Förderung** der Gemeinden für die künstliche Besamung **erfolgt in Form einer „De-minimis“ – Beihilfe.**

Den **Antrag** für die „De-minimis“ - Förderung **erhalten Sie** entweder **am hs. Gemeindeamt** oder auf der **Homepage der Gemeinde Gitschtal**. [www.gitschtal.gv.at](http://www.gitschtal.gv.at)

**Später eingebrachte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, um diesbezügliches Verständnis wird ersucht.**

## **Information der Tierschutzombudsstelle**

Liebe Gemeindebürger,

am Beginn des Jahres 2014 möchte ich, als Tierschutzombudsfrau, über einige wichtige Bestimmungen des österreichischen Tierschutzgesetzes und seiner Tierhaltungsverordnungen aufklären. Meine Ausführungen betreffen weniger bekannte, aber wichtige, gesetzliche Anforderungen an die Heimtierhaltung.

1. Der Tierhalter, bei Kindern die Erziehungsberechtigten, ist für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.
2. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit und sehen Sie sich, wenn sie sich zur Aufnahme eines Tieres in ihre Familie entschieden haben, zunächst in unseren Kärntner Tierheimen um. Bei der wohlüberlegten Anschaffung von Tieren sollten diese nur aus behördlich genehmigten Gewerbebetrieben oder von gemeldeten Züchtern gekauft werden.
3. Wenn Tiere gedeckt und deren Nachkommen verkauft werden, muss dies der Behörde gemeldet werden.
4. Katzen mit Freilauf müssen kastriert werden. Ausgenommen von der allgemeinen Kastrationspflicht sind Katzen in bäuerlicher Haltung und gemeldete Zuchttiere.
5. Alle Hunde müssen durch einen Mikrochip gekennzeichnet und in der österreichischen Heimtierdatenbank registriert sein.
6. In der Hundehaltung ist, auch die vorübergehende, Anbindehaltung verboten. Ausnahmen gibt es nur für Schlittenhunde während des Trainings und der Wettkämpfe.
7. Eingriffe, die zur Beschädigung oder zu einem Verlust von empfindlichen Körperteilen führen, dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden.

8. Für die Haltung von wilden Säugetieren und Vögeln besteht, mit wenigen Ausnahmen, Anzeigepflicht an die Behörde.

9. Ebenso besteht für die Haltung von Reptilien, Amphibien, Fische welche größer 1 m werden Anzeigepflicht an die Behörde.

10. Anforderungen an die Kaninchenhaltung werden in der Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung beschrieben. In der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung werden neben Bestimmungen für Hunde und Katzen auch Mindestanforderungen für die Haltung von Kleinnagern, Frettchen und wilden Säugetieren beschrieben. Anlage 2 der 2. Tierhaltungsverordnung nennt die Mindestanforderungen an die Haltung von Vögeln, Anlage 3 und 4 für Reptilien und Lurche und die Anlage 5 betrifft Mindestanforderungen für die Haltung von Fischen. Das Tierschutzgesetz und die Tierhaltungsverordnungen sind über [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abzurufen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein glückliches Jahr 2014!

Mit freundlichen Grüßen,  
Dr. Jutta Wagner

**Amt der Kärntner Landesregierung**, Tierschutzombudsstelle  
Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel.Nr: +43 (0) 50 536 37000, Mobil: +43 (0) 664/80 536 37000  
Fax: +43 (0) 50 536 – 15200, E-Mail: [tierschutz@ktn.gv.at](mailto:tierschutz@ktn.gv.at)

## Meldung der Bienenvölker

Gemäß § 5 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz – K- BiWG sind die Bienenhalter verpflichtet, dem Bürgermeister jedes Jahr den Standort, die Anzahl und, sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker bekannt zu geben.

## Schutzimpfung gegen Rauschbrand

Die Tierbesitzer werden ersucht, die fälligen Schutzimpfungen gegen RAUSCHBRAND dem hs. Gemeindeamt bis spätestens

**Freitag, 14. März 2014**

zu melden.

RASSE, GESCHLECHT, ALTER sowie die vollständige Ohrmarkennummer des jeweiligen Tieres sind unbedingt anzuführen.

Rauschbrandschutzimpfungen sind amtliche Impfungen und werden vom Amtstierarzt durchgeführt. Gebietsweise werden aber auch Privattierärzte vom Amtstierarzt mit dieser Aufgabe betraut.

## Information - Erste Hilfe Kurs

In der Bezirksstelle Hermagor findet am Samstag, den 22. Februar 2014 und am Samstag, den 01. März 2014 in der Zeit von 09.00-13.00 Uhr ein Erste Hilfe Kurs für Eltern statt.

Anmeldung sowie genauere Informationen erhalten Sie unter [www.erstehilfe.at](http://www.erstehilfe.at) oder beim Roten Kreuz Hermagor (Tel.: 0509144 1711).

## Blutspendedienst des Kärntner Roten Kreuzes

Der freiwillige Blutspendedienst des Kärntner Roten Kreuzes veranstaltet

am **Montag, den 24. Feber 2014** in der Zeit von **15:30 bis 20:00 Uhr**  
in der **Volksschule Weißbriach**

eine Blutabnahme.



Die Bevölkerung der Gemeinde Gitschtal wird ersucht, sich zahlreich an dieser Blutspendeaktion zu beteiligen.

## Information - Faschingsumzug 2014

Die Dorfgemeinschaft Weißbriach teilt mit, dass der Faschingsumzug 2014 in Weißbriach dieses Mal an einem Samstag, und zwar am 01.März 2014 stattfindet.

Weitere Informationen erhalten Sie im Tourismusbüro.



## EINLADUNG zum INFOABEND

**„Selbstversorgung mit erneuerbaren Energien“  
Interregprojekt „ALTERVIS“**

**Vorstellung „Energienmasterplan Kärnten“**

***am Mittwoch, 19. Februar 2014***

***um 18:00 Uhr***

***im Sitzungssaal der Gemeinde Gitschtal***

- Wie sehen die Potenziale und Bedarfe im Bereich Erneuerbarer Energie im Bezirk Hermagor aus?
- Vor welchen Herausforderungen stehen wir?

DI Christoph Aste und Mag. Friedrich Veider informieren über die Ergebnisse des bezirkswiten Projektes und freuen sich auf eine rege Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Gemeindeverband Karnische Region

Mag. Friedrich Veider, e.h.

# Eckpunkte des Österreichischen Brustkrebs- Früherkennungsprogramms

## Was ist das Österreichische Brustkrebs-Früherkennungsprogramm?

Das Österreichische Brustkrebs-Früherkennungsprogramm „früh erkennen“ bietet einen qualitätsgesicherten, transparenten und strukturierten Ablauf für Frauen. Es ersetzt alle bisherigen Mammographie-Angebote zur Früherkennung von Brustkrebs. Frauen im Alter zwischen 45 und 69 Jahren erhalten alle 24 Monate eine persönliche Einladung zugesandt, die als direkte Berechtigung für eine Mammographie gilt; eine Überweisung zur Untersuchung ist nicht mehr notwendig. Frauen im Alter zwischen 40 und 44 Jahren bzw. 70 und 74 Jahren können einen Einladungsbrief über die kostenlose Telefon-Serviceline anfordern.

Das qualitätsgesicherte Mammographie-Screening gilt derzeit als die verlässlichste Methode zur Früherkennung von Brustkrebs. Umfassende Qualitätskriterien für die Untersuchung – wie eine standardisierte Doppelbefundung nach dem 4-Augen-Prinzip sowie neueste technische Geräte – und verbindliche Zertifizierungen für die am Früherkennungs-Programm teilnehmenden Radiologinnen und Radiologen sichern die hohe Qualität des Programms.

## Die Zielgruppe

Große Studien haben gezeigt, dass Frauen zwischen dem 50. und 69. Lebensjahr die beste Nutzen-Risiken-Bilanz bei Mammographie-Screenings aufweisen. Diese Altersgruppe entspricht den europäischen Leitlinien, wird von der EU empfohlen und in den meisten europäischen Ländern umgesetzt. In Österreich wurde nach eingehender Diskussion verschiedener medizinischer ExpertInnengruppen beschlossen, die Zielgruppe für das Österreichische Brustkrebs-Früherkennungsprogramm weiter zu fassen.

- Frauen zwischen **45 und 69 Jahren** erhalten alle 24 Monate automatisch ein Einladungsschreiben zugesandt.
- Frauen **von 40 bis 44 Jahren** sowie Frauen **von 70 bis 74 Jahren** können über die Serviceline eine Einladung zur Mammographie anfordern.
- Die Teilnahme am Programm ist freiwillig und im Regelfall mit keinen Kosten verbunden

## 2-jähriges Untersuchungsintervall

Die Entscheidung für ein zweijähriges Untersuchungsintervall (d.h. eine Mammographie alle zwei Jahre) für die Früherkennungsmammographie beruht auf den Empfehlungen internationaler Untersuchungen. Dieses Intervall wurde in Österreich nach eingehender Diskussion und Analyse verschiedener medizinischer Expertengruppen gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer beschlossen. Es folgt den Empfehlungen internationaler Leitlinien und wird von den meisten europäischen Ländern, die Screening-Programme zur Früherkennung von Brustkrebs eingeführt haben, umgesetzt.

Dabei wird auch berücksichtigt, dass Screening-Programme nicht nur Nutzen haben, sondern auch Schaden verursachen können. Da sie sich an grundsätzlich gesunde Menschen richten, ist das Abwägen von Vor- und Nachteilen besonders wichtig. Negative Effekte der Brustkrebs-

Früherkennung sind zum Beispiel Überdiagnosen, Überbehandlungen, falsch positive und falsch negative Befunde, unnötige Ängste, Wähnen in falscher Sicherheit und die Strahlenbelastung.

### **Die Träger des Programms**

Das österreichische Brustkrebs-Früherkennungsprogramm „früh erkennen“ ist eine gemeinsame Initiative von Bund, Sozialversicherung, Ländern und Österreichischer Ärztekammer.

**Programm-Website:** [www.frueh-erkennen.at](http://www.frueh-erkennen.at)

**Telefon-Serviceline: 0800 500 181 (Mo–Fr 8:00–18:00 Uhr)**

### **Zugang zur diagnostischen Mammographie**

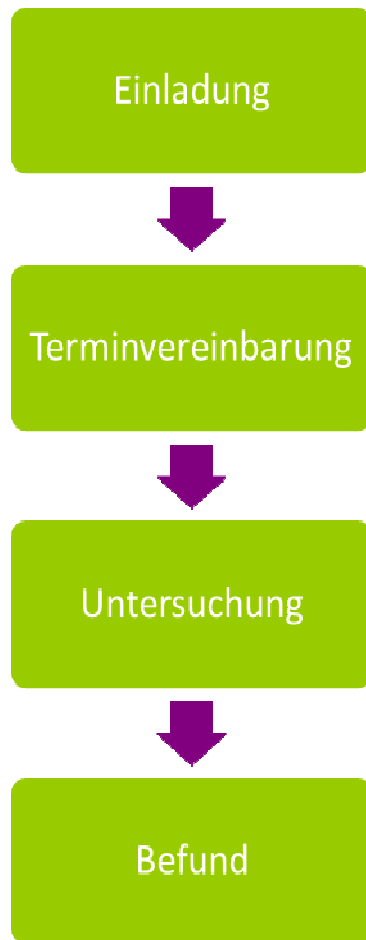
Diagnostische Mammographien werden bei Frauen durchgeführt, die Beschwerden haben, bzw. wenn ein Verdacht auf Brustkrebs oder eine andere Erkrankung der Brust besteht und eine weitere Abklärung mittels Mammographie notwendig ist. Weiters sind diagnostische Mammographien für Frauen vorgesehen, die familiär vorbelastet sind oder ein genetisch erhöhtes Risiko haben, an Brustkrebs zu erkranken sowie für Frauen, die schon an Brustkrebs erkrankt sind. Die ärztliche Zuweisung erfolgt außerhalb des Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms über eine Indikationenliste, die gemeinsam von Sozialversicherung und Österreichischer Ärztekammer erstellt wurde. In die Abstimmungen war nicht nur die Bundesfachgruppe Radiologie eingebunden, sondern auch VertreterInnen der Fachgruppen Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Allgemeinmedizin. Dazu zählen z. B. tastbare Knoten, Dellen oder Verhärtungen der Haut, sichtbare Verformungen, Hautveränderungen oder Sekretion aus der Brustwarze. Das bedeutet, bei Beschwerden und/oder Verdacht auf Brustkrebs oder andere Erkrankungen sind altersunabhängig weiterhin jederzeit Untersuchungen zur Abklärung mit ärztlicher Zuweisung auf Kosten der Krankenversicherung möglich.

### **Qualitätssicherung im Fokus**

- Alle teilnahmeberechtigten Radiologinnen und Radiologen erfüllen die **Qualitätskriterien** des Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms – sowohl Erst- als auch ZweitbefunderInnen.
- Die Qualitätskriterien bestehen aus **personenbezogenen Voraussetzungen** für die Ärztin/den Arzt und **standortbezogenen Voraussetzungen** für die Praxis/das Radiologieinstitut.
- Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Radiologieeinrichtungen werden speziell geschult.
- Die Untersuchung erfolgt ausschließlich mit **digitalen Geräten**.
- Die Radiologinnen und Radiologen erhalten **quartalsweise Feedbackberichte**.
- **Dialoge und Qualitätszirkel** zwischen regionalverantwortlichen Radiologinnen/Radiologen und teilnahmeberechtigten Radiologinnen/Radiologen fördern den Erfahrungsaustausch.



## Der Ablauf



- Alle Frauen zwischen 45 und 69 Jahren erhalten alle 24 Monate eine persönliche Einladung zur Mammographie-Untersuchung
- Frauen von 40 bis 44 Jahren sowie von 70 bis 74 Jahren erhalten einen Einladungsbrief, wenn sie sich bei der Telefon-Serviceline zuvor dafür angemeldet haben
- Der Einladungsbrief ist der Berechtigungsschein für die direkte Inanspruchnahme einer Mammographie – eine Überweisung ist nicht mehr notwendig
- Die Frau vereinbart einen Untersuchungstermin bei einer/einem teilnehmenden Radiologin/Radiologen
- Durchführung einer Mammographie
- Bei Bedarf z.B. bei abklärungsbedürftigen Befunden oder bei Frauen mit dichtem Brustgewebe kann unmittelbar nach der Erstbefundung eine Ultraschalluntersuchung durchgeführt werden
- Alle Mammographie-Befunde werden von einer/einem zweiten Radiologin/Radiologen begutachtet
- Der Befund wird innerhalb von 7 Werktagen von der/dem Radiologin/Radiologen an die Frau versendet:
  - ▶ **Befund unauffällig:** Frau wird nach 24 Monaten wieder zur Mammographie eingeladen
  - ▶ **„Early Rescreen“-Befund bei Veränderungen, deren Entwicklung beobachtet werden sollte:** Frau wird nach 6 bis 12 Monaten erneut zu einer Mammographie eingeladen
  - ▶ **Auffälliger Befund:** Frau wird direkt zum MRT oder invasiven Verdachtsabklärung weitergeleitet

## Befundübermittlung und Befundbesprechung

Die Frau erhält den Mammographie-Befund per Post von Ihrer Radiologin/Ihrem Radiologen. Durch die strenge Qualitätssicherung („Vier-Augen-Prinzip“) kann dies etwas länger dauern als bisher. Ist der Befund unauffällig, so wird die Frau in 2 Jahren automatisch wieder zur Mammographie eingeladen. Im Fall eines auffälligen Ergebnisses wird die Frau zu einer Befundbesprechung eingeladen. Wenn die Frau auf dem Fragebogen, den sie vor der Mammographie ausfüllt, eine Vertrauensärztin/einen Vertrauensarzt angibt, wird diese Ärztin/dieser Arzt informiert, dass eine Mammographie stattgefunden hat. Auf Wunsch der Frau kann die Ärztin/der Arzt auch den Befund anfordern.

## Laufende Dokumentation und Evaluation

Der gesamte Versorgungsprozess wird laufend dokumentiert und wissenschaftlich evaluiert. Die Daten werden ausgewertet für:

- Evaluation der Wirksamkeit und Effektivität des Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogrammes
- Feedbackberichte für teilnahmeberechtigte Radiologinnen/Radiologen
- Internationale Vergleichbarkeit

**Kontakt Koordinierungsstelle Brustkrebs-Früherkennungsprogramm**

**Öffentlichkeitsarbeit**

**Mag.<sup>a</sup> Tatjana Sadovnik**  
Wiener Gebietskrankenkasse  
Wienerbergstraße 15-19  
A- 1100 Wien  
Tel.: +43 1 601 22 4348  
E-Mail: [tatjana.sadovnik@wgkk.at](mailto:tatjana.sadovnik@wgkk.at)

**Mag.<sup>a</sup> Katrin Gastgeb**  
Wiener Gebietskrankenkasse  
Wienerbergstraße 15-19  
A- 1100 Wien  
Tel.: +43 1 601 22 3877  
E-Mail: [katrin.gastgeb@wgkk.at](mailto:katrin.gastgeb@wgkk.at)

*Stand: Dezember 2013*